

---

**849/A XXII. GP**

---

**Eingebracht am 22.06.2006**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## Antrag

der Abgeordneten Scheibner, Scheuch  
Kolleginnen und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Volksgruppengesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

### **Bundesgesetz, mit dem das Volksgruppengesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 35/2002, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) (Verfassungsbestimmung) Bei Erlassung der in Abs. 1 vorgesehenen Verordnungen sowie bei der Vollziehung des Abschnittes III dieses Bundesgesetzes sind bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist auf die zahlenmäßige Größe der Volksgruppe, die Verbreitung ihrer Angehörigen im Bundesgebiet, ihr größenordnungsmäßiges Verhältnis zu anderen österreichischen Staatsbürgern in einem bestimmten Gebiet sowie auf ihre besonderen Bedürfnisse und Interessen zur Erhaltung und Sicherung ihres Bestandes Bedacht zu nehmen. In den Verordnungen nach § 2 Abs. 1 Z. 2 sind Gebietsteile festzulegen, in denen wegen eines Anteils der dort mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldeten Volksgruppenangehörigen von zumindest xx % auf Gemeindeebene und zumindest xx % auf Ortschaftsebene Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur von Gebietskörperschaften und von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts zweisprachig anzubringen sind.“

2. (Verfassungsbestimmung) In § 2 werden folgende neue Abs. 3 bis 5 eingefügt, die wie folgt lauten:

„(3) (Verfassungsbestimmung) Bei der Feststellung der zahlenmäßigen Größe der Volksgruppe ist auf die Ergebnisse von zumindest zwei amtlichen statistischen Erhebungen im Zeitraum der letzten 20 Jahre Rücksicht zu nehmen.“

„(4) (Verfassungsbestimmung) In Verordnungen nach Abs. 1 Z 2 können Fristen festgesetzt werden, binnen deren zweisprachige Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur anzubringen sind. Dieser Zeitraum darf nicht mehr als 50 Monate umfassen. Der Fristenlauf beginnt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Verordnung auf Grund des Abs. 1 Z 2. kundgemacht worden ist.“

„(5) (Verfassungsbestimmung) Bei der Festlegung von Gebietsteilen nach Abs. 2 sind nur jene Ortschaften heranzuziehen, in denen mehr als 30 österreichische Staatsbürger ihren Hauptwohnsitz haben.“

3. Die § 2 Abs. 2 bis 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2006 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

### **Begründung**

Mit dem gegenständlichen Gesetzesantrag sollen Bestimmungen des Volksgruppengesetzes eingeführt werden, die durch die Aufhebung des Verfassungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 13. Dezember 2001, G 213/01 ua., VfSlg. 16.404/2001) notwendig geworden sind. Im Besonderen wird eine neue Verordnungsermächtigung geschaffen, die einen unterschiedlichen Prozentsatz für topographische Bezeichnungen und Aufschriften in Gemeinden oder Ortschaften ermöglicht.

Bei der Ermittlung des relevanten Prozentsatzes an autochthoner Bevölkerung der entsprechenden Volksgruppe in den jeweiligen Gebietsteilen soll auf einen Zeitraum von ungefähr 20 Jahren abgestellt werden. Dies würde u.a. die Ermittlungsergebnisse von ehemals zwei Volkszählungen bedeuten.

Dabei sollen bei der Festlegung der betroffenen Gemeinden aus datenschutzrechtlichen Gründen nur Gemeinden mit mehr als 30 österreichischen Staatsbürgern, die ihren Hauptwohnsitz dort haben, herangezogen und umfasst werden.

Für die Anbringung dieser topographischen Bezeichnungen und Aufschriften soll ein angemessener Zeitraum vorgesehen werden, der ein kooperatives Herangehen von Mehrheits- und Minderheitsbevölkerung in den davon umfassten Gebietsteilen ermöglicht.

Der Antrag wird von den unterfertigten Abgeordneten ausdrücklich als ein möglicher Lösungsvorschlag und Diskussionsgrundlage für die Debatte im Ausschuss zum Zwecke einer konsensualen Beschlussfassung in diesem verstanden.

*In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die Erste Lesung die Zuweisung an den Verfassungsausschuss vorgeschlagen.*